

Interpellation D. Brunner betr. Vollamt für und Nebenbeschäftigungen von Stadträten

Schriftliche Beantwortung des Stadtrates vom 11. Juni 1990

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interpellation wurde an der Sitzung des GGR vom 10.4.90 bekanntgegeben (vgl. Wortlaut auf S. 1931 f. im Protokoll Nr. 62). Der Interpellant führt in seinen einführenden Darlegungen im wesentlichen aus, dass in Anbetracht der grossen Aufgabe, eine Stadt zu führen, auf Nebenbeschäftigungen verzichtet werden soll. Der Interpellant erwartet die schriftliche Beantwortung.

Der Stadtrat möchte sich vorerst allgemein zur Interpellation äussern. Verschiedene "Nebenbeschäftigungen" haben einen direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit als Stadtrat, so die Interessenvertretung der Stadt in Stiftungen, Verwaltungsräten, Betriebskommissionen, in der Partei. Die Vertretung des Stadtpräsidenten in der ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas im Europarat ist an dessen städtisches Mandat gebunden. Auch die Vertretung von Stadträten im Kantonsrat kommt der politischen Meinungsbildung im Stadtrat zugute. Der Souverän selber entscheidet über die Wahl zum Kantonsrat.

Der Stadtrat führt sein Amt im Nebenamt aus. Gemäss § 25, Ziff. 7 der Gemeindeordnung der Stadt Zug obliegt es dem GGR, für einzelne oder alle Mitglieder des Stadtrates das Vollamt zu schaffen. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (§ 6 GO). Dabei steht die Frage, ob z.B. der Stadtpräsident oder der Baupräsident im Vollamt tätig sein sollen, immer wieder im Raum. Das Nebenamt hat naturgemäss zur Folge, dass weitere Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen oder müssen. Das Nebenamt hat sich politisch und organisatorisch bewährt. Es erlaubt eine bürgernahe Politik, eine differenzierte Stellung zur Verwaltung und vor allem auch eine grössere Auswahl von Kandidaten. Die Frage des Nebenamtes sowie jene der Zahl der Stadträte ist eine politische. Das Nebenamt wurde bis dahin nie ernstlich von den Parteien bestritten.

Die Zuteilung der Verwaltungsabteilungen und weiterer Aufgabenkreise ist gemäss § 29, Ziff. 2 der GO Sache des Stadtrates. Die Aufteilung des Arbeitsumfangs gibt von Zeit zu Zeit im Stadtrat zu Ueberprüfungen Anlass. Was die Ausführung der Amtstätigkeit betrifft, gehen wir davon aus, dass der Stadtrat als Behörde und die einzeln gewählten Stadträte vom Souverän durch die Wahl einen ganzheitlichen Auftrag erhalten, welcher auch ganzheitlich auszuführen ist und der bei Wiederwahl vom Souverän wieder entsprechend bewertet wird.

Die Frage des Vollaamtes resp. des Nebenamtes wurde auch bei der Frage der Entschädigung der Stadträte diskutiert und entschieden. Im Jahre 1974 wurde eine Motion erheblich erklärt, die eine Anpassung der Gehälter an die aktuellen Verhältnisse verlangte, um die Attraktivität des Exekutivmandates zu steigern. Der GGR beschloss am 3.9.1974 eine Erhöhung des SR-Gehaltes um ca. 20% nach Streichung der Sitzungsgelder. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen; der Beschluss des Grossen Gemeinderates erhielt die Zustimmung des Volkes nicht.

Im Jahre 1985 erklärte der GGR eine Motion der GPK für erheblich, um die Stadtrats-Entschädigung den im Jahre 1973 angehobenen Regierungsrats-Entschädigungen wieder etwas anzugleichen. Wir verweisen dabei auf die GGR-Vorlage Nr. 830. Die wesentlichen Neuerungen waren die Erhöhung des Grundgehältes der Stadträte von Fr. 70'500.-- auf Fr. 73'000.-- sowie eine jährliche Spesenpauschale von Fr. 7'000.--. Der GGR sah dabei von der Schaffung von Vollmandaten und auf eine Erhöhung der Anzahl der Stadträte auf 7 ab. Gegen den Beschluss des GGR wurde das Referendum nicht ergriffen. Das aktuelle Jahresgehalt eines Stadtrates beträgt inkl. Teuerungszulage und 13. Monatslohn und ohne Spesenpauschale brutto Fr. 101'351.--. Der Stadtpräsident erhält zudem eine aktuelle Jahreszulage von brutto Fr. 19'793.-- (inkl. Teuerungszulage + Anteil 13. Monatslohn), der Stadtratsvizepräsident eine solche von Fr. 5'460.-- (inkl. Teuerungszulage + Anteil 13. Monatslohn).

Aufgrund dieser Darlegungen erlauben wir uns, die gestellten Fragen kurz zu beantworten.

Frage 1:

Stellungnahme: Die Stadträte haben einen zeitlichen Aufwand für die verschiedensten Verpflichtungen, welche mit ihrem Amt verbunden sind, wahrzunehmen, der einem vollen Arbeitspensum entspricht! Dabei ist zu erwähnen, dass die Stadträte, ähnlich wie Führungskräfte der Wirtschaft, eine wöchentliche Stundenzahl leisten, die erheblich über der üblichen Arbeitszeit liegt.

Fragen 2 und 3:

Stellungnahme zu beiden Fragen: Es wird keine Kontrolle über die Arbeitszeit als Stadtrat geführt. Es bestehen auch keine öffentlichen oder internen Richtlinien. Der Stadtrat erachtet hier eine Reglementierung als unzweckmässig, da er die gesamte Ratstätigkeit unter möglichst wenig Einschränkungen selber zu organisieren hat. Zudem ist zu bemerken, dass die stadträtliche Tätigkeit zu einem deutlich über der Hälfte liegenden Anteil ausserhalb des eigenen Büros stattfindet. Wie bereits ausgeführt, hat der Stadtrat als Gremium wie die Stadträte als Einzelpersonen einen ganzheitlichen Auftrag zu erfüllen.

Frage 4:

Die Frage, was die privatwirtschaftliche Tätigkeit betrifft, entspricht nicht § 41 der Geschäftsordnung des GGR, wo vom Stadtrat über irgendeinen, die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft verlangt werden kann. Die meisten amtlichen "Nebenbeschäftigungen" sind mit dem Grundgehalt abgegolten. Zusätzliche Entschädigungen sind der GPK bekannt oder werden ihr auf Wunsch bekanntgegeben.

Frage 5:

Es bestehen, wie bereits bei Frage 3 beantwortet, keine Regelungen, sowohl bei privatwirtschaftlicher Tätigkeit wie für staatliche Besoldungen. Was die Verteilung der amtlichen "Nebenbeschäftigungen" betrifft, werden diese jede Amtsperiode neu festgelegt. Nebst Erfahrung und Eignung wird darauf geachtet, dass möglichst jeder Stadtrat gleichmässig mit zusätzlichen Aufgaben betraut wird. Die zusätzlichen Delegationen werden jeweils im Verwaltungsbericht aufgelistet.

Frage 6:

Die Uebernahme einer weiteren Tätigkeit hat keinen Einfluss auf die Besoldung. Es muss als selbstverständlich gelten, dass eine neue Aufgabe nicht die Ausführung des Amtes ungünstig beeinflussen darf.

Frage 7:

Es bestehen bei Pensionskassenleistungen keine Doppelspurigkeiten.

Frage 8:

Der Stadtrat wird demnächst erneut über die kommende Aufgaben-Verteilung in der neuen Amtsperiode beraten. Anfangs der nächsten Amtsperiode sieht der heutige Stadtrat vor, die Frage des Voll-, Neben- resp. Hauptamtes neu zu überprüfen und auch die Parteien in die Vernehmlassung einzubeziehen.

Zug, 11. Juni 1990

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

O. Kamer

A. Müller